

Die Regionaldirektorin
als Regionalplanungsbehörde



Drucksache Nr.: 14/0513-1

	07.03.2022
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	21.03.2022	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Nachnutzungskonzepte als Ziele der Raumordnung**

Antwort:

1. Welche Rechtsvorschriften ermöglichen die verbindliche Festlegung von Nachnutzungskonzepten als Ziele der Raumordnung?

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, endabgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen (z.B. in Form von Vorranggebieten) in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 ROG).

Aufgabe der Raumordnung ist es, unterschiedliche Anforderungen an den Raum im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung aufeinander abzustimmen, auf der jeweiligen Planungsebene auftretende Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Raum zu treffen (§ 1 ROG).

Die Berücksichtigung kommunaler Entwicklungsvorstellungen in Raumordnungsplänen entspricht dem Gegenstromprinzip, wonach die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums u.a. die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll (§ 1 Abs. 3 ROG, § 1 Abs. 2 LPIG NRW). Hierzu sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen gemäß § 12 Abs. 2 LPIG NRW vorliegende Konzepte zu berücksichtigen (vgl. auch § 14 ROG).

2. Inwieweit sind durch die nachträgliche Änderung des Regionalplans Ruhr Regelungslücken denkbar, die die Kiesindustrie zwischen Feststellungsbeschluss des Regionalplans und Wirksamwerden der Änderungen für Abgrabungen ohne Nachnutzungskonzept nutzen könnte?

Regelungslücken sind grundsätzlich nicht zu erwarten, da der wirksame Regionalplan Ruhr in Umsetzung des Ziels 9.2-5 LEP NRW zeichnerische Festlegungen

raumverträglicher Folgenutzungen treffen wird. Diese werden durch die textlichen Festlegungen des RP Ruhr (Ziel 5.4-4, Grundsatz 5.4-7) konkretisiert und ergänzt.

Durch Folgenutzungskonzepte können darüber hinaus u.a. kommunale Entwicklungsvorstellungen einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der kleinräumigen Erfordernisse einfließen.

- 3. Die Drucksache 14/0448-1 bewegt sich im Spannungsbereich der nicht klar definierten Abgrenzung zwischen Raumordnung und Bauleitplanung. Je nach Regelungsinhalt und -dichte der Nachnutzungskonzepte ist zu befürchten, dass diese dem Übermaßverbot zuwiderlaufen und den Kompetenzbereich der Raumordnung verlassen, wenn übliche Nebenbestimmungsinhalte der Abgrabung vorab festgelegt werden. Welche Handreichung für Kommunen kann die Verwaltung geben, um dieses Risiko zu minimieren?**
- 4. Wie erfolgt durch die Verwaltung die konkrete Bestimmung für die festzulegenden Ziele der Raumordnung bei den Nachnutzungskonzepten? Mit welchen planerischen Methoden können verschiedene zur Auswahl stehende Nachnutzungskonzepte gegeneinander abschließend abgewogen werden?**
- 5. Auf welcher Zeitachse plant die Verwaltung die Erarbeitung der Prüfkriterien für die zu erstellenden Nachnutzungskonzepte und für die Implementierung dieser Konzepte in den Regionalplan Ruhr?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3, 4 und 5 gemeinsam beantwortet:

Beschluss 14/0448-1 stellt einen politischen Auftrag an die Verwaltung dar. Die Umsetzung des Handlungsauftrags wird gegenwärtig verwaltungsseitig geprüft und vorbereitet. Im Rahmen dessen werden u.a. auch Prüfkriterien erarbeitet.

In den Regionalplan können diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufgenommen werden, die zur Koordinierung von Raumnutzungsansprüchen erforderlich sind und durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Um als Ziele der Raumordnung Verbindlichkeit zu erhalten, bedarf es räumlich und sachlich bestimmter bzw. bestimmbarer Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Die an die Regionalplanung gerichteten Inhalte der Folgenutzungskonzepte bedürfen eines konkreten räumlichen Bezugs sowie positiver Nutzungs- und Funktionszuweisungen. Dabei haben regionalplanerische Festlegungen im Sinne der Verhältnismäßigkeit ausreichende Gestaltungs- und Konkretisierungsspielräume für nachfolgende Ebenen (z.B. Fach- oder Bauleitplanung) zu belassen.

Zeichnerische Festlegungen im Regionalplan erfolgen im Maßstab 1:50.000 in der Regel für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha (vgl. § 35 Abs. 1, 2 LPIG DVO).

Die Festlegung (ausgewählter) Konzeptinhalte als Grundsätze bzw. Ziele der Raumordnung erfordert die Durchführung eines Regionalplanverfahrens, bei dem die Vorgaben gemäß § 19 LPIG NRW einzuhalten sind.

Die Frage verschiedener – ggf. gegensätzlicher – Folgenutzungskonzepte drängt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf, da mit dem Beschluss die Belegenheitskommunen

aufgefordert werden, Vorschläge für Folgenutzungen unter Einbindung relevanter Akteure planerischer zu entwickeln. Die Entscheidung über die Aufstellung bzw. Änderung eines Regionalplans sowie dessen Feststellung liegt bei der Verbandsversammlung des RVR (vgl. § 19 LPIG NRW).

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Hebestreit, Philipp	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		